



Kommentar zu: Urteil: [9C_524/2019](#) vom 30. September 2020, publiziert als [BGE 146 V 341](#)

Sachgebiet: Berufliche Vorsorge

Gericht: Bundesgericht

Spruchkörper: II. sozialrechtliche Abteilung

dRSK-Rechtsgebiet: Sozialversicherungsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

BVG-Organisationsvorschriften; Säule 3a- und Freizügigkeitsstiftung

Autor / Autorin

Benjamin Dubach, Anna-Sophia Spieler



Redaktor / Redaktorin

Marc Hürzeler



Im vorliegenden Urteil hatte das Bundesgericht die Anwendbarkeit von BVG-Organisationsvorschriften auf Säule 3a- und Freizügigkeitsstiftungen zu prüfen.

[1] Die BVG-Organisationsvorschriften sind auf Säule 3a- und Freizügigkeitsstiftungen nicht generell und undifferenziert anwendbar (E. 8.6.2; die nachstehend zitierten Erwägungen beziehen sich ohne gegenteilige Hinweise auf das Urteil [BGE 146 V 341](#); Pra 110 (2021) Nr. 23).

I. Ausgangslage

[2] Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (nachfolgend: OAK BV) beaufsichtigt die Aufsichtsbehörden, welche für die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen und die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, zuständig sind (Art. 64 Abs. 1 [BVG](#)). Zur Sicherstellung einer einheitlichen Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden kann die OAK BV Weisungen erlassen (Art. 64a Abs. 1 lit. a [BVG](#)). Es gehört zu den Aufgaben der kantonalen Aufsichtsbehörden, Massnahmen zur Behebung von Mängeln zu treffen (Art. 62 Abs. 1 lit. d [BVG](#)).

[3] In dem diesem Urteil zu Grunde liegenden Fall erliess die OAK BV eine Weisung (W-04/2014; mittlerweile aufgehoben), welche Vorschriften zur Zusammensetzung von Stiftungsräten von Säule 3a Stiftungen und Freizügigkeitsstiftungen enthielt: Die Weisung sah vor, dass mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates weder der Gründungsbank angehören noch wirtschaftlich berechtigt an dem mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen sein darf (Zur hier interessierenden Frage: Ziff. 1.2 und Ziff. 2.1 der Weisung). Besagte Vorschriften sollten die BVG-Organisationsvorschriften, namentlich die Bestimmungen zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen konkretisieren oder ausführen (Art. 51b Abs. 2 [BVG](#) i.V.m. Art. 48h Abs. 1 [BVV 2](#); vgl. E. 8.6.2). Gestützt auf die Weisung und Art. 62 Abs. 1 lit. d [BVG](#) entschied die kantonale Aufsichtsbehörde, dass die Bankstiftungen ihre Statuten bezüglich der Zusammensetzung des Stiftungsrates ändern bzw. anpassen müssen.

[4] Das Bundesgericht musste im vorliegenden Fall beurteilen, ob BVG-Organisationsvorschriften – i.c. betreffend

die Zusammensetzung des Stiftungsrates – auf Säule 3a- und Freizügigkeitsstiftungen anwendbar sind.

II. Erwägungen des Bundesgerichts

[5] In seinen Erwägungen hielt das Bundesgericht fest, dass mit dem Inkrafttreten von Art. 3 [BVV 1](#) (per 1. Januar 2012) eine Ausführungsbestimmung bestehe, wonach Freizügigkeitsstiftungen und Bankstiftungen der Säule 3a der Aufsicht der kantonalen Aufsichtsbehörde nach Art. 61 Abs. 1 BVG unterstellt seien (E. 4.2). Die Unterstellung unter die Aufsicht nach Art. 61 Abs. 1 BVG wie auch deren grundsätzliche Anwendung von Massnahmen gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. d werde von den beschwerdeführenden Stiftungen nicht bestritten (E. 5).

[6] Strittig war hingegen, ob die BVG-Organisationsvorschriften auf Säule 3a- und Freizügigkeitsstiftungen anwendbar sind, da die Anlagevorschriften für die Bankstiftungen der Säule 3a (Art. 5 Abs. 3 [BVV 3](#)) und für die Freizügigkeitsstiftungen (Art 19a Abs. 2 [FZV](#)) die BVG-Bestimmungen nach Art. 49–58 BVV 2 für sinngemäss anwendbar erklären. Gemäss Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2 ist das oberste Organ dafür verantwortlich, geeignete organisatorische Massnahmen zur Umsetzung der Art. 48f–48h BVV 2 – namentlich den hier interessierenden Art. 48h BVV 2 – zu treffen. Das Bundesgericht prüfte, ob der Umfang der Verweise in der BVV 3 bzw. im FZG auch besagte Organisationsvorschriften umfasst:

[7] Das Bundesgericht gibt in seinen Erwägungen einen Überblick über die Entwicklung in den Gesetzen und Verordnungen. Es kommt zum Schluss, dass zwischen den Regeln der Organisation der Vorsorgeeinrichtungen und den Regeln im Bereich der Vermögensanlage unterschieden werden muss (E. 8.5.). Das Bundesgericht legt dar, dass sich die Verweise auf die Art. 49–58 BVV 2 in Art. 5 Abs. 3 BVV 3 und Art. 19a Abs. 2 FZV auf eine analoge Anwendung der in Art. 71 BVG erlassenen Vorschriften über die Vermögensverwaltung der betreffenden Stiftungen beziehen (E. 8.5). Der Zweck der Verweisung ist in Art. 5 Abs. 3 BVV 3 und Art. 19a Abs. 2 FZV klar definiert und bezieht sich auf die Vermögensverwaltung bzw. auf die Vermögensanlage (E. 8.5). Dagegen handelt es sich bei Art. 51b BVG und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der BVV 2, wie unter anderem Art. 48h Abs. 1 BVV 2, um Organisationsbestimmungen (E. 8.5). Da sich Art. 51b BVG und damit auch Art. 48h Abs. 1 BVV 2 nicht auf die Vermögensanlage beziehen, sind sie nicht vom Verweis in Art. 5 Abs. 3 BVV 3 und Art. 19a Abs. 2 FZV erfasst und damit nicht sinngemäss auf Freizügigkeitsstiftungen und Bankstiftung der Säule 3a anwendbar (E. 8.5).

[8] Die Weisung der OAK BV kann folglich nicht als Grundlage für den Entscheid der Aufsichtsbehörde – die Zusammensetzung des Stiftungsrates zu ändern – verwendet werden (E. 8.6.2).

III. Fazit

[9] Der Verweis in Art. 5 Abs. 3 BVV 3 und Art. 19a Abs. 2 FZV beschränkt sich auf die Vorschriften zur Vermögensanlage. Es erfolgt keine generelle und undifferenzierte Anwendung der BVG-Organisationsvorschriften auf Säule 3a- und Freizügigkeitsstiftungen.

BENJAMIN DUBACH, MLaw, stv. Geschäftsführer Prof. Dr. Marc Hürzeler GmbH, Doktorand am Lehrstuhl für Sozialversicherungsrecht an der Universität Luzern.

ANNA-SOPHIA SPIELER, BLaw, juristische Mitarbeiterin, Prof. Dr. Marc Hürzeler GmbH.

Zitiervorschlag: Benjamin Dubach / Anna-Sophia Spieler, BVG-Organisationsvorschriften; Säule 3a- und Freizügigkeitsstiftung, in: dRSK, publiziert am 27. April 2021

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

